

# **Richtlinie zur Gewährung und Verwendung von Zuwendungen an die Fraktionen des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreis (Fraktionsgeldrichtlinie)**

Mit dieser Richtlinie benennt der Unstrut-Hainich-Kreis in seiner Funktion als Kostenträger der Zahlung von Fraktionsgeldern grundlegende Vorgaben zur Zweckbestimmung, den Zahlungsmodalitäten und den Nachweisführungspflichten über die Verwendung, gerichtet an die Fraktionen des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises. Sie stellt keine eigene Anspruchsgrundlage zur Zahlung von Fraktionsgeldern dar.

## **§ 1 Zuwendungszweck**

Unter Beachtung der Bestimmungen der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) und aufgrund der in der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Kreistages des UHK enthaltenen und in Kraft getretenen Regelung zu Fraktionsgeldern wird der Unstrut-Hainich-Kreis den Fraktionen aus seinem Haushalt Mittel für die sächlichen und personellen Aufwendungen für ihre Fraktionsarbeit gewähren. Dabei handelt es sich im rechtlichen Sinne nicht um Zuwendungen an Dritte, sondern um Haushaltsausgaben für eigene Zwecke (Fraktionsgelder).

Die Fraktionsgelder dürfen nur für die fraktionsspezifische Tätigkeit genutzt werden. Sie sind ausschließlich zur Finanzierung der Koordinierung, Steuerung und Erleichterung der Arbeit im Kreistag und deren Ausschüssen bestimmt. Davon abzugrenzen ist die Finanzierung von reiner Parteiarbeit. Fraktionsgelder dürfen also nicht als Parteienfinanzierung eingesetzt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

## **§ 2 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die im Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises vertretenen Fraktionen.

## **§ 3 Art, Höhe und Umfang der Fraktionsgelder und Modalitäten zur Auszahlung**

Der Landkreis Unstrut-Hainich gewährt entsprechend der Regelung in der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Kreistages des UHK jeder Fraktion Zuwendungen in Form von Geldleistungen als monatliche Fraktionsgelder in Höhe von 650,00 €. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich jeweils monatlich im Voraus, beginnend ab Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Voraussetzung für den monatlichen Auszahlungsanspruch ist ein schriftlicher oder in Textform gestellter Antrag auf Zahlung des Fraktionsgeldes durch den Fraktionsvorsitzenden. Die Fraktionen tragen insoweit das Risiko des rechtzeitigen Zugangs der Antragstellung vor Monatsbeginn. Die Fraktionen führen für die Verwaltung der Fraktionsgelder ein separates Fraktionsgeldkonto.

#### **§ 4**

### **Sachgerechte Verwendung der Fraktionsgelder**

Bei der Verwendung der Zuwendungen für die Unterstützung zulässiger Fraktionsaufgaben sind die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unstrut-Hainich-Kreises, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die allgemeinen haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen zu beachten

Als sachgerecht verwendet gelten die Fraktionsgelder dann, wenn sie unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ausschließlich für Fraktionszwecke im Sinne des § 1 eingesetzt werden. Damit können die Gelder für personellen und sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand verwendet werden, soweit die Ausgaben für die laufende Geschäftsführung der Fraktionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Kreistag notwendig sind.

Eine abschließende Auflistung der Verwendungszwecke der Fraktionsgelder ergibt sich aus der Anlage zur Richtlinie „Zulässigkeitstabelle“. Abweichungen davon bedürfen der gesonderten Beschlussfassung des Kreistages mit einfacher Mehrheit.

Eine Rücklagenbildung aus Fraktionsgeldern ist - ebenso wie die Übertragbarkeit der Mittel ins nächste Zahlungsjahr - ausgeschlossen.

#### **§ 5**

### **Verwendungszwecknachweis und Rechnungsprüfung**

Die zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsgelder gemäß der Anlage der Richtlinie (Zulässigkeitstabelle) ist gegenüber dem Landrat jährlich durch Vorlage eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises darzustellen. Im Sachbericht ist die Verwendung der Mittel darzulegen und in dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einzahlungen und Auszahlungen – gegliedert nach wesentlichen Einzahlungs- und Auszahlungsarten - summarisch auszuweisen.

Werden Schreib- oder Fachkräfte beschäftigt, sind zur Nachweisprüfung der hierfür entstandenen Aufwendungen, mindestens die Art der Tätigkeit, die Dauer des Einsatzes in Stunden und der angesetzte Stundenverrechnungssatz anzugeben.

Die Fraktionen haben dem Landrat bis zum 31.03. des auf die Zahlungen folgenden Kalenderjahres den Sachbericht und den zahlenmäßigen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung vorzulegen. Dem Nachweis sind die die Zahlung begründenden Originalbelege beizulegen. Die Belege werden nach Abschluss der Prüfung an den Fraktionsvorsitzenden zurückgegeben. Über die Prüfung der Verwendung der Gelder ist ein schriftlicher Prüfvermerk anzufertigen und dem Fraktionsvorsitzenden zu übergeben.

Mit dem Prüfvermerk geht den Fraktionsvorsitzenden schriftlich die Entscheidung des Landrates, ob die Fraktionsgelder zweckentsprechend im Sinne dieser Richtlinie verwendet wurden, sog. Entlastungsbescheinigung/Entlastungsablehnung, zu.

Bei Streitigkeiten über die fehlende Entlastung entscheidet abschließend über die sachgerechte Verwendung der Fraktionsgelder gemäß § 4 das Rechnungsprüfungsamt. Das Rechnungsprüfungsamt ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Ablehnungsentscheidung des Landrates schriftlich unter Vorlage der Originalunterlagen (Sachbericht und Nachweisaufstellung nebst Belegen), des Prüfvermerks und des Mitteilungsschreibens des Landrates anzurufen (Ausschlussfrist). Entscheidend für die Fristwahrung ist das Datum des Eingangs des schriftlichen Antrages und der dazugehörigen vollständigen Unterlagen. Innerhalb von 14 Tagen soll das Rechnungsprüfungsamt seine Entscheidung treffen, die ersetzende Wirkung entfaltet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Abweichend von dem in Satz 4 genannten Termin gilt in den Jahren, in denen ein neuer Kreistag gewählt wird, der letzte Tag der alten Wahlperiode als der Stichtag zur Übergabe des Nachweises über die zweckentsprechende Verwendung der bis zu diesem Tag anteilig gezahlten Fraktionsgelder.

## **§ 5 Rückerstattung, Verrechnung**

Nach Auflösung einer Fraktion sind nicht verbrauchte Geldmittel an den Landkreis unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Auflösung zurückzuerstatten. Gleiches gilt, wenn Zuwendungen nicht im laufenden Kalenderjahr verausgabt worden sind oder für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt werden kann. Im Fall der fehlenden Verausgabung innerhalb des laufenden Kalenderjahres ist der Betrag bis zum 14.01. des Folgejahres zu erstatten; im Fall der fehlenden Nachweisführung der zweckentsprechenden Verwendung innerhalb von 14 Tagen ab schriftlichen Zugang der Mitteilung des Landrates, dass eine Entlastung nicht erfolgt. Bei Streitigkeiten über die fehlende Entlastung beginnt die 14 tägige Frist ab Zugang der schriftlichen Ersetzungsentscheidung des Rechnungsprüfungsamtes zu laufen.

Soweit keine fristgemäße Rückerstattung erfolgt, kann der Betrag nicht verausgabter oder nicht bestimmungsgemäß verwendeter Geldmittel mit künftigen Leistungen verrechnet werden. Im Übrigen greifen die gesetzlichen Regelungen.

## **§ 6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Die Richtlinie erlangt Gültigkeit mit Inkrafttreten der Zuwendungsregelung zur Gewährung von Fraktionsgeldern und verliert seine Gültigkeit mit der Aufhebung oder Wegfall der Zuwendungsregelung zur Zahlung von Fraktionsgeldern.

Anlage: Zulässigkeitstabelle